

Satzung

Marktgebührensatzung der Stadt Staffelstein

Vom 04.12.1990 in der Fassung vom 08.11.2001

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG) erlässt die Stadt Staffelstein folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Stand und Wochenmärkten sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktgebührensatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und –satz

Die Gebühren betragen für den Standmarkt und den Wochenmarkt pro Meter-Front und Dauer des Marktes 1,50 Euro.

§ 4

Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung fällig. Sie sind im voraus für die gesamte Marktdauer an die Stadt Staffelstein oder den mit der Eingebung beauftragten Bediensteten der Stadt Staffelstein zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

§ 6

(1) Beruht im Falle des § 5 Abs. 7 der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Staffelstein die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktbeziehers, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

(2) Eine Gebührenerstattung unterbleibt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes gemäß §11 Abs. 4 der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Staffelstein.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 15. November 1979, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1984 außer Kraft.

Staffelstein, den 04.12.1990
Stadt Staffelstein